

A photograph of a white wind turbine standing in a golden-brown field under a clear blue sky with light clouds. The turbine is positioned on the right side of the frame. A dark blue rounded rectangle is overlaid on the left and bottom portions of the image, containing white text.

Windausbau verträglich gestalten: Regionalplanung & Beteiligung stärken

Referentenentwurfs des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im
Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und
der Netzregulierung

10.10.2024



Mögliche Änderung des § 6 EEG

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „eingespeiste“ durch das Wort „erzeugte“ ersetzt und werden die Wörter „und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „eingespeiste“ durch das Wort „erzeugte“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2“ gestrichen.



= es kommt nur auf die tatsächlich erzeugte Strommenge an und nicht auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge; die erzeugte Strommenge kann höher als die eingespeiste sein

und

= Streichung der fiktiven Strommengen, weil für diese Strommengen keine Förderung nach dem EEG



01 Auszug aus der Gesetzesbegründung zur möglichen Änderung des § 6 EEG

Erläuterung zur Änderung in „erzeugte“ Strommengen

„Nun wird die Regelung dahingehend angepasst, dass zukünftig einheitlich sowohl für Windenergie- als auch für Freiflächenanlagen eine finanzielle Beteiligung bezogen auf die tatsächlich erzeugte Strommenge an die betroffene Kommune gezahlt werden darf. Diese Anpassung erfolgt im Wesentlichen vor dem folgenden Hintergrund: [...] Durch zunehmenden Eigenverbrauch und Einsatz von Speichern fällt die nach dem bisherigen Regelungsstand beteiligungsfähige, unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeiste Strommenge geringer aus. Durch das Abstellen auf die erzeugte Strommenge wird die Frage, welche Strommenge beteiligungsfähig ist, losgelöst von der Art der Verwendung der Strommenge. Kommunen können so in größerem Umfang Zahlungen im Rahmen der finanziellen Beteiligung erhalten. Gleichzeitig steht es Anlagenbetreibern und Kommunen auch unter der neuen Regelung weiterhin frei, sich im Rahmen der Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung auf eine Beteiligung im Hinblick auf eine „kleinere“ Strombezugsmenge, wie z.B. die tatsächlich eingespeiste Strommenge zu einigen. Die Bezugnahme auf die tatsächlich erzeugte Strommenge bestimmt lediglich den maximalen Rahmen der beteiligungsfähigen Strommenge, den die Beteiligten unterschreiten können, indem sie einen mengenmäßig kleineren Bezugspunkt wählen.“



01

Auszug aus der Gesetzesbegründung zur möglichen Änderung des § 6 EEG

Erläuterung zur Streichung der fiktiven Strommengen

Mit dieser möglichen Änderung wird klargestellt, dass die Erstattungsfähigkeit von Zahlungen an die Gemeinden gemäß § 6 Absatz 5 EEG 2023 nur für solche Strommengen gilt, *„...für die die Betreiber tatsächlich eine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung erhalten haben und für die tatsächlich eine Beteiligung gezahlt...“* haben. *„Für die in Absatz 5 bisher mitgenannten fiktiven Strommengen existiert jedoch bisher keine Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG ergangenen Rechtsverordnung, sodass die Voraussetzungen für eine Erstattungsfähigkeit im Fall von Zahlungen auf fiktive Strommengen bisher nie erfüllt sein konnten. Diesbezüglich bestehende Unsicherheiten werden durch die Streichung nun eindeutig ausgeräumt.“*

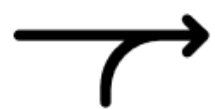
Es bleibt somit dabei, *„...dass der Anlagenbetreiber eine Erstattung verlangen kann für die tatsächlich eingespeiste Strommenge, für die er eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat und für die er Beteiligungszahlungen geleistet hat.“*

- Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz 28. Mai 2016
- Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG) vom 19. Juni 2019
- Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG) vom 19. Dezember 2023
- Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) vom 19.04.2024
- Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz - SGBG) vom 12. Juni 2024
- Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz Sachsen vom 12. Juni 2024 - EEErtrBetG
- Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) vom 2. Juli 2024

- Pläne für Beteiligungsgesetze noch in Sachsen-Anhalt und Bayern

- § 22b Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit die Länder Regelungen treffen, die Anlagenbetreiber dazu verpflichten, Gemeinden oder Bürger, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell oder in anderer Weise zu beteiligen, **gilt einschränkend**, dass diese Regelungen den Anlagenbetreibern verschiedene Formen der Beteiligung zur Auswahl stellen müssen. Dabei ist den Anlagenbetreibern stets die Möglichkeit zu geben, den Gemeinden **oder** Bürgern eine Beteiligung anzubieten, die einem Wert von nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge entspricht, wobei es dem Anlagenbetreiber möglich sein muss, eine Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge im Wege der finanziellen Beteiligung nach § 6 anzubieten, soweit § 6 anwendbar ist.“



- Regelung über die maximale Höhe der Beteiligung durch den Anlagenbetreiber
- Regelung über die Auswahl der zu Beteiligenden
- Regelung über die Auswahl der Beteiligungsmöglichkeiten



03 Auszug aus der Gesetzesbegründung zur möglichen Änderung des § 22b Absatz 6 EEG

Hintergrund für die Ergänzung des § 22b Absatz 6 EEG:

„Durch die Ergänzung in § 22b Absatz 6 EEG 2023 werden in die bestehende Länderöffnungsklausel nun Vorgaben aufgenommen für den Fall, dass Bundesländer gesetzliche Regelungen treffen, mit denen Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien dazu verpflichtet werden, Standortgemeinden oder Bürgerinnen und Bürger finanziell oder in sonstiger Form zu beteiligen. Hintergrund der Ergänzung ist die Entwicklung, dass in den letzten Jahren mehrere Bundesländer gestützt auf die Länderöffnungsklausel des § 22b Absatz 6 EEG 2023 derartige Gesetze eingeführt haben. In weiteren Bundesländern sind entsprechende Gesetze geplant oder befinden sich bereits in Gesetzgebungsverfahren. Diese Gesetze können ergänzend zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden nach § 6 EEG 2023 zu einer stärkeren wirtschaftlichen oder sonstigen Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern an lokalen EE-Erzeugungsanlagen beitragen. Sie sind somit ein wichtiges Instrument zur Stärkung der Teilhabe und Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende. Gleichzeitig können sehr unterschiedliche Beteiligungsgesetze einer Vielzahl an Ländern aus Sicht des Bundes auch negative Effekte auf die Energiewende haben. [...] Eine den Ausbau der Erneuerbaren Energien hemmende Mehrbelastung von Anlagenbetreibern würde jedoch das energiepolitische Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien konterkarieren und soll daher vermieden werden.



03

Auszug aus der Gesetzesbegründung zur möglichen Änderung des § 22b Absatz 6 EEG

Begründung der möglichen Änderung:

„Der Vorteil der durch diese Vorgaben zur Länderöffnungsklausel gewählten Lösung ist, dass sie verschiedene Interessen in einen angemessenen Ausgleich bringt: Bei entsprechender Umsetzung in einem Ländergesetz wird sie im Vergleich zum Status Quo (freiwillige Beteiligung nach § 6 EEG 2023) eine höhere und häufigere Beteiligung zugunsten der Kommunen bzw. Bürgerinnen und Bürger bewirken. Gleichzeitig werden die Anlagenbetreiber vor einer Überbelastung geschützt, indem sichergestellt wird, dass die Betreiber das Wahlrecht bzgl. der Beteiligungsform haben und immer eine Beteiligung in Höhe von maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde wählen können. Dadurch wird eine maximale Beteiligungshöhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde als „Belastungs-Benchmark“ etabliert. Zudem verbleibt den Ländern innerhalb dieses Rahmens die grundsätzliche Regelungskompetenz. Es steht den Ländern u.a. frei, welche sonstigen Beteiligungsformen sie zur Auswahl stellen, voraussichtlich dürfte dabei jedoch eine Orientierung an der Benchmark erfolgen. Insgesamt werden dadurch bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt, diejenigen der Länder hinsichtlich ihres Handlungsspielraums innerhalb der bisherigen Länderöffnungsklausel und diejenige der Anlagenbetreiber, die zurzeit hemmende Länderregelungen befürchten.“



— Verfasserin: Anja-Doreen Ferdenus

VIELEN DANK

 +49 1705921202

 info@eventuswind.de

 www.eventuswind.de

 **eventus**